

Bekanntmachung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Suderburg hat in seiner Sitzung am 20.04.2017 den Entwurf nebst Begründung und die **öffentliche Auslegung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Suderburg „In den Twieten V“ und zugleich Aufhebung des Ursprungsplanes des Bebauungsplanes Suderburg „In den Twieten II“** beschlossen.

Der Entwurf der oben genannten Bebauungsplanung nebst Begründung liegt in der Zeit

vom 23.05.2017 bis 23.06.2017, jeweils einschließlich

zu jedermanns Einsicht öffentlich während der Dienststunden im Rathaus Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg im Flur des Eingangsbereiches im Erdgeschoss aus.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanung ergibt sich aus dem beigefügten Kartenauszug. Er ist mit einer schwarzen unterbrochenen Linie umrandet.

Das Änderungsverfahren wird als beschleunigtes Verfahren im Sinne des § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Gemäß § 13 a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange abgesehen. Weiter wird gemäß § 13 a Absatz 2 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen.

Die Bekanntmachung ist im Internet der Samtgemeinde Suderburg unter <http://www.suderburg.de> unter der Rubrik Aktuelles & Service/Ortsrecht & Bekanntmachungen/allgemeine Bekanntmachungen eingestellt.

Die Bekanntmachung mit den Entwurfsunterlagen ist im Internet der Samtgemeinde Suderburg unter <http://www.suderburg.de> unter der Rubrik Aktuelles & Service/Ortsrecht & Bekanntmachungen/Öffentliche Auslegungen/1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Suderburg „In den Twieten V“ mit Aufhebung des Ursprungsplanes des Bebauungsplanes Suderburg „In den Twieten II“ eingestellt.

Während der Auslegungszeit kann jedermann gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch Stellungnahmen zu diesem Planentwurf nebst Begründung bei der Gemeinde Suderburg schriftlich einlegen bzw. zur Niederschrift erklären. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die oben genannte Bebauungsplanung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ausgehängt:

Abgenommen:



Der Bürgermeister
Im Auftrag


(Lilje)

Anlage zur Bekanntmachung vom 12.05.2017



GEMEINDE SUDERBURG
LANDKREIS UELZEN

BEBAUUNGSPLAN SUDERBURG "IN DEN TWIETEN V" - 1. ÄNDERUNG U. ERWEITERUNG

ZUGLEICH AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES SUDERBURG "IN DEN TWIETEN II"

